Reichsgesetzblatt

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1922	Nr. 26

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommens, des Deutsch-Tschechoslowakischen Abkommens über die Anwendung des Artikels 297 des Friedensvertrags von Versailles und des Deutsch-Tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrags S. 763. — Verordnung über gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen Schwedens. S. 763. — Bekanntmachung über den Beitritt Belgiens zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. S. 764. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 764. — Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 764. —

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommens, des Deutsch-Tschechoslowakischen Abkommens über die Anwendung des Artikels 297 des Friedensvertrags von Versailles und des Deutsch-Tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrags. Vom 21. September 1922.

Das am 29. Juni 1920 in Prag unterzeichnete Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung nebst Protokoll über die Einlösung von Kriegsanleihen und Kupons von Schuldverschreibungen verstaatlichter Privatbahnen (Reichsgesetzbl. 1920 S. 2240), das am 29. Juni 1920 in Prag unterzeichnete Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung über die Anwendung des Artikels 297 des Friedensvertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. 1920 S. 2279) und der am 29. Juni 1920 in Prag unterzeichnete Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik (Reichsgesetzbl. 1920 S. 2284) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. September 1922 in Prag stattgefunden.

Berlin, den 21. September 1922.

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen Schwedens. Vom 19. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 828) wird zugunsten der Angehörigen Schwedens bestimmt:

§ 1

Die im Artikel 4 der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209) für die Anmeldung von Patenten und von Gebrauchsmustern vorgesehenen Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, nachträglich über den 30. Juni 1920 hinaus (Reichsgesetzbl. 1920 S. 142, 1563, 1788) bis zum 31. März 1921 verlängert.

§ 2

Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung gutgläubigen Dritten zustehenden Rechte, die mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten (§ 1) im Widerspruch stehen, bleiben unberührt. Die gutgläubigen Dritten behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person wie in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, welche diese Rechte vor der Veröffentlichung dieser Verordnung von ihnen erworben haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1922.

Die Reichsregierung
Dr. Radbruch

Bekanntmachung über den Beitritt Belgiens zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. Vom 22. September 1922.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes, betreffend die Anwendung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 6. Oktober 1921, 15. März und 3. Juni 1922 sowie der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 über die Ausführung der Reparationssachleistungen vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 625) wird bekanntgegeben, daß die Belgische Regierung der unter II der Anlage des erwähnten Gesetzes veröffentlichten Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen vom 2. Juni 1922 mit Wirkung vom 15. September 1922 ab beigetreten ist.

Diese Vereinbarung ist daher mit dem genannten Tage Belgien gegenüber in Kraft getreten.

Berlin, den 22. September 1922.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. September 1922.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Vom 1. Oktober 1922 ab wird bis auf weiteres zu den Sätzen unter I des Militärtarifs ein Zuschlag von 1900 vom Hundert, zu dem Mindestsatz für Sonderzüge (Tarifnummer 27) ein Zuschlag von 13 200 vom Hundert und zu den übrigen Sätzen ein Zuschlag von 24 400 vom Hundert erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1922 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz und der zweite Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder ist 1 Mark, als Mindestbetrag der Frachtgebühren 20 Mark zu erheben. Die Fracht für Güter- und Tiersendungen wird für eine Mindestentfernung von 5 Kilometer erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife.

Berlin, den 21. September 1922.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Bodenstein

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 23. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 553) wird nach Zustimmung des Reichsrats nachstehende Abänderung des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal erlassen. Dieser Erlaß tritt am 30. September 1922 in Kraft; er tritt außer Geltung 2 Monate nach Durchführung der gesetzlichen Regelung, welche im § 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals vom 16. März 1886, vorbehalten ist, spätestens jedoch am 31. März 1923. Die Tarifänderung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. September 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsverkehrsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal

Der § 8 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 679) erhält folgende neue Fassung:

„Der Reichsverkehrsminister ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Tarife im ganzen oder für einzelne Schiffsgruppen bis zu 400 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen, auch für einzelne Leistungen, welche bisher in den Kanalabgaben eingeschlossen waren, besondere Gebühren festzusetzen.

Die gemäß Abs. 1 getroffenen Änderungen sind dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Änderungen sind wieder aufzuheben, sofern es der Reichsrat binnen drei Monaten nach ihrer Vorlegung verlangt."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1922 | Nr. 27

Inhalt: Gesetz über die Erklärung der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung zu dem am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien. S. 765. — Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. S. 766.

Gesetz über die Erklärung der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung zu dem am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien. Vom 29. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der am 3. Juni 1922 in Oppeln von dem Bevollmächtigten der Deutschen Regierung und dem Bevollmächtigten der Polnischen Regierung unterzeichneten Erklärung zu dem am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien wird zugestimmt. Die Erklärung wird nebst einer deutschen Übersetzung nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Déclaration

Au moment de procéder à l'échange des ratifications sur la convention Germano-polonaise relative à la Haute Silésie, faite à Genève, le 15 mai 1922, le représentant du Gouvernement Allemand et le représentant du Gouvernement Polonais dûment autorisés à cet effet, déclarent d'un commun accord que le principe énoncé au paragraphe 3 de l'art. 1er de ladite Convention du maintien en vigueur de lois allemandes postérieures à l'entrée en vigueur du Traité de Versailles, lorsque ces lois ont reçu l'assentiment tacite de la Commission Interalliée, s'applique seulement aux lois dont le maintien en vigueur, conformément aux dispositions du paragraphe 3, alinéa 3 de l'annexe à l'art. 88 du Traité de Versailles, a fait l'objet d'un décret régulièrement

(Übersetzung)

Erklärung

Im Begriffe, den Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien zu vollziehen, erklären die Vertreter der Deutschen und der Polnischen Regierung, welche zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt sind, in gemeinsamem Einvernehmen, daß der im § 3 des Artikel 1 des bezeichneten Abkommens ausgesprochene Grundsatz der Erhaltung der Gültigkeit von deutschen Gesetzen, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Versailles erlassen sind, falls die Interalliierte Kommission diesen Gesetzen stillschweigend zugestimmt hat, sich nur auf solche Gesetze bezieht, deren Gültigkeitserhaltung gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 88 des Versailler Vertrags den Gegenstand einer Entscheidung der Interalliierten Kommission gebildet hat, die von dieser ord-

pris par la Commission Interalliée et promulgué par elle au Journal Officiel de la Haute Silésie.

La présente Déclaration constitue partie intégrante de la Convention précitée et, par conséquent, est comprise dans les ratifications respectives sous réserve de l'approbation ultérieure par les autorités compétentes de chaque Etat.

Fait à Oppeln, en double expédition, le trois juin, l'en mil neuf cent vingt deux.

signé **Paul Eckardt** signé **Dr. Zygmunt Seyda**

Die vorstehende Erklärung ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 4. Juli 1922 zu Berlin stattgefunden.

nungsmäßig getroffen und im Amtsblatt für Oberschlesien verkündet worden ist.

Die vorliegende Erklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil des bezeichneten Abkommens und ist demgemäß in die beiderseitigen Ratifikationen zu diesem, vorbehaltlich ihrer späteren Genehmigung durch die zuständigen Behörden eines jeden Staates, einbegriffen.

Geschehen in Oppeln in doppelter Ausfertigung am 3. Juni 1922.

gez. **Paul Eckardt** gez. **Dr. Zygmunt Seyda**

Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 27. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 495) erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse

5,10 Mark bei einem Gehalte von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich;

5,40 Mark bei einem Gehalte von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich;

6,10 Mark bei einem Gehalte von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich;

8,25 Mark bei einem Gehalte von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich;

9,20 Mark bei einem Gehalte von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,

11,00 Mark bei einem Gehalte von mehr als 55 vom Hundert Schwefel;

b) für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse

5,00 Mark bei einem Gehalte von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert einschließlich,

15,00 Mark bei einem Gehalte von über 4 vom Hundert bis 5 vom Hundert einschließlich,

30,00 Mark bei einem Gehalte von über 5 vom Hundert bis 6 vom Hundert einschließlich,

50,00 Mark bei einem Gehalte von über 6 vom Hundert bis 7 vom Hundert einschließlich,

70,00 Mark bei einem Gehalte von über 7 vom Hundert bis 8 vom Hundert einschließlich,

90,00 Mark bei einem Gehalte von über 8 vom Hundert bis 9 vom Hundert einschließlich,

100,00 Mark bei einem Gehalte von über mehr als 9 vom Hundert.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

767

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1922	Nr. 28

Inhalt: Verordnung, betreffend den deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof. S. 767. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Danzigs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 767. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 767. — Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr. S. 768. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 768. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen des Grenzverkehrs. S. 769. — Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. S. 769. — Berichtigung. S. 769. — Druckfehlerberichtigung. S. 769.

Verordnung betreffend den deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof. Vom 27. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1569) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die nichtdeutschen Mitglieder, Sekretäre und Angestellten des auf Grund des Artikels 304 des Friedensvertrags errichteten deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs sowie die bei diesem bestellten polnischen Staatsvertreter nebst ihren Hilfsbeamten und Angestellten genießen die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

§ 2

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die zum dienstlichen Gebrauche des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs bestimmten Räumlichkeiten.

Berlin, den 27. September 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Danzigs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 27. September 1922.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Polnische Regierung dem Schweizerischen Bundesrat den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 137) angezeigt.

Der Beitritt ist am 24. Juni 1922 wirksam geworden.

Berlin, den 27. September 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 29. September 1922.

Das am 21. Juni 1922 in Oppeln unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiet ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 7. September 1922 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 29. September 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 5. Oktober 1922.

Die Reichsregierung verordnet nach Zustimmung des Reichsrats auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) folgendes:

Die Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640) wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Ausfertigung des internationalen Fahrausweises ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Artikel II

Hinter § 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a

Beim Verkehr in solchen außerdeutschen Staaten, in denen das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 603) gilt, müssen deutsche Kraftwagen mit einer tieftönenden, Kraftdreiräder und Kraftzweiräder mit einer hochtönenden Hupe versehen sein.

Artikel III

Im § 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erlaubniskarte (Steuerkarte)" durch „Steuerkarte" ersetzt.

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird eine Gebühr erhoben; für die Rückgabe des Kennzeichens in brauchbarem Zustand ist Sicherheit zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen trifft nähere Bestimmung über die Höhe der Gebühr sowie über Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheit. Die Sicherheit verfällt zugunsten des Reichs, sobald feststeht, daß das Kennzeichen nicht beim Ausgang aus dem Reichsgebiet in brauchbarem Zustand abgeliefert worden ist, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

Artikel V

§ 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 3 fällt fort.

Artikel VI

Im § 10 Abs. 1 Abschnitt b erhält der bisherige Abs. 4, nunmehrige Abs. 3, folgende Fassung:

Entrichtung der Gebühr, Leistung sowie Rückgabe der Sicherheit sind auf der Steuerkarte oder der Bescheinigung nach Muster 6 zu vermerken; der Vermerk ist bei Umschreibung der Steuerkarte auf die neue Karte zu übertragen.

Artikel VII

Dem § 14 wird am Schlusse folgendes hinzugefügt:

§ 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; werden Kennzeichen, internationaler Fahrausweis und Steuerkarte spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an die Zoll- oder Steuerbehörde abgeliefert, die das Kennzeichen zugeteilt hat, so ist die Sicherheit an eine vom Hinterleger zu bezeichnende inländische Stelle zurückzugeben; andernfalls verfällt die Sicherheit zugunsten des Reichs.

Berlin, den 5. Oktober 1922.

Die Reichsregierung

Bauer.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 10. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

An Stelle der zur Zeit gültigen Zuschläge wird

a) zu den Sätzen unter I des Militärtarifs vom 1. November 1922 ab ein Zuschlag von 3 900 vom Hundert,

b) zu dem Mindestsatze für Sonderzüge (Tarifnummer 27) vom 1. November 1922 ab ein Zuschlag von 21 500 vom Hundert und

c) zu allen übrigen Sätzen vom 15. Oktober 1922 ab ein Zuschlag von 39 100 vom Hundert erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. November 1922 wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 2 Mark, als Mindestbetrag der Frachtgebühren 32 Mark zu erheben.

Berlin, den 10. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen des Grenzverkehrs. Vom 6. Oktober 1922.

Das am 29. April 1922 in Posen unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs und das dazugehörende Schlußprotokoll (Reichsgesetzbl. 1922, Teil II, S. 719) sind ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. September 1922 in Posen stattgefunden.

Berlin, den 6. Oktober 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. Vom 12. Oktober 1922.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes, betreffend die Anwendung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, vom 6. Oktober 1921, 15. März und 3. Juni 1922 sowie der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 über die Ausführung der Reparationssachleistungen vom 29. Juni 1922 (Reichsgesebl. II S. 625) wird bekanntgegeben, daß die Portugiesische Regierung der unter II der Anlage des erwähnten Gesetzes veröffentlichten Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen vom 2. Juni 1922 beigetreten ist.

Berlin, den 12. Oktober 1922.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Berichtigung

Es muß heißen:

In dem Wirtschaftsabkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2240 ff.) im Artikel II a) Abs. 1 Zeile 7 und 8 „Anmeldepflicht" statt Anmeldefrist; im Artikel II c) 2. Abs. 3 in der Zeile 4 „Ausstellung der Ausfuhrbewilligung bzw." statt Ausstellung bzw.; in der Anlage C II 2. Zeile 4 „Bergbau, Steinbrecherbacken, Bagger," statt Bergbau, Bagger; im tschechoslowakischen Text der Anlage D Abs. 5 Zeile 4 „a nebo" statt anebo; im Abs. 7 des deutschen Textes Zeile 11 „Kohlenmehrquantum" statt Kohlenquantum.

In dem Deutsch-Tschechoslowakischen Abkommen über die Anwendung des Artikels 297 des Friedensvertrags von Versailles vom 29. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2279 ff.) im Artikel I 1. letzte Zeile „Heilbadunternehmungen" statt Heilbauunternehmungen; in Artikel II 3. in der Zeile 3 „Kapitalbeteiligung" statt Kapitalbewilligung.

Berlin, den 23. September 1922.

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Marckwald

Druckfehlerberichtigungen

In dem Gesetze zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 693) ist

a) auf Seite 695 zu II 1 Spalte 2 der Stern neben der Zahl 112 080 000,

b) auf Seite 697 zu B 1a Spalte 1 in dem Worte Grothe das „h",

c) auf Seite 699 zu D Spalte 4 bei „Zu D I" die „I" zu streichen.

In der Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 18. August 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 741) muß das letzte Wort im § 2 (2) statt „abzulegen" heißen „anzulegen".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1922 | Nr. 29

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 771.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 25. Oktober 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 587) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922, vom 30. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 665) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird hinter c folgender Zusatz angefügt:

d) vom 1. Juli 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigen, 215 vom Hundert, im übrigen 160 vom Hundert,
zu den Kinderzuschlägen 160 vom Hundert;

e) vom 1. August 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigen, 360 vom Hundert, im übrigen 305 vom Hundert,
zu den Kinderzuschlägen 305 vom Hundert;

f) vom 1. September 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mark jährlich nicht übersteigen, 777 vom Hundert, im übrigen 677 vom Hundert,
zu den Kinderzuschlägen 677 vom Hundert;

g) vom 1. Oktober 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 3 vom Hundert; hierzu kommt für die in § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1 000 Mark;

h) vom 17. Oktober 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 11 vom Hundert; hierzu kommt für die in § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1 000 Mark.

2. Im dritten Absatz werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab die Worte „widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen" ersetzt durch die Worte „örtliche Sonderzuschläge" und hinter dem Wort „Reichsbeamte" hinzugefügt: „Wartegeldempfänger, Pensionäre und Witwen".

3. Der vierte Absatz fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab fort.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. November 1922.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922 vorgesehenen einmaligen außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Milliarden Mark nach Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die ewta zugehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen oder auf den in Mark zahlbaren Gegenwert einer ausländischen Währung sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel, die auf ausländische Währung oder auf deren in Mark zahlbaren Gegenwert lauten, bis zu der auf den Kredit anzurechnenden Höhe auszustellen, die dem Markwert der ausländischen Währung an der Berliner Börse an dem der Ausstellung vorangegangenen Börsentage entspricht. Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlungen bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der zur Sicherung der Volksernährung erforderlichen Ankäufe von Auslands- und Inlandsgetreide Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von 120 Milliarden Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkaufe des Getreides abzudecken.

§ 4

Die im § 87 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) vorgesehene Teuerungszulage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab von 35 vom Hundert (Nachtrag zum Haushalt des Allgemeinen Pensionsfonds für das Rechnungsjahr 1920, Anmerkung zu Kapitel 5, Titel 4 und 6) auf 170 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für die Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit.

Das Sterbegeld (§ 34 Reichsversorgungsgesetz), die Pflegezulage (§ 31 Reichsversorgungsgesetz) und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund (§ 7 Reichsversorgungsgesetz) werden auf das Zwölffache der im Reichsversorgungsgesetze vorgesehenen Beträge erhöht.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1922 | Nr. 30

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. S. 773. — Gesetz über die Gebühren in Musterregistersachen. S. 774. — Verordnung wegen Errichtung einer Behörde am Kaiser Wilhelm-Kanal gemäß Artikel 386 Abs. 2 des Vertrags von Versailles. S. 774. — Dritter Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922. S. 775. — Verordnung zu Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 775. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 775. — Bekanntmachung über den Beitritt Finnlands zu den zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen und über den Beitritt Polens und der Tschechoslowakei zu dem auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907. S. 776. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 776.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 27. Oktober 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1437) wird unter Aufhebung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 3. August 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 705) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 sind die Worte: „eintausendfünfhundert Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist."

   zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

   „fünfunddreißigtausend Mark. Hierzu tritt der bei den Beamtengehältern vorgesehene allgemeine gleiche prozentuale Teuerungszuschlag. Die Aufwandsentschädigung ist an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen."

2. a) Im § 2 sind die Worte „eine Woche" zu ersetzen durch „drei Tage" und die Worte „von fünfzig Mark" zu streichen,

   b) § 2 erhält alsdann folgenden Satz 2:

   Das Tagegeld beträgt ein Dreißigstel der im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Aufwandsentschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags.

   und folgenden Abs. 2:

   Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn ein Mitglied des Reichstags an einer Besprechung teilnimmt, zu der es von einer obersten Reichsbehörde eingeladen ist.

3. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „von fünfzig Mark" zu ersetzen durch die Worte: „in Höhe von einem Dreißigstel der im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Aufwandsentschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags."

Artikel 2

Hinter § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

Die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. November 1922.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft mit Ausnahme des Artikel I Ziffer 2, der schon vom 1. September 1922 Geltung hat.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Köster

Gesetz über die Gebühren in Musterregistersachen. Vom 21. Oktober 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) treten an die Stelle der Abs. 2, 3 folgende Vorschriften:

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder Modells wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Gebühr von fünfzehn Mark für jedes Jahr erhoben. Wird ein Paket mit Mustern oder Modellen (§ 9) niedergelegt, so ermäßigt sich diese Gebühr auf fünf Mark für jedes darin enthaltene Muster oder Modell, unbeschadet jedoch einer in jedem Falle zu entrichtenden Mindestgebühr von insgesamt fünfzehn Mark.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von dreißig Mark, vom elften bis zum fünfzehnten Jahre eine Gebühr von fünfzig Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je fünfzehn Mark erhoben.

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren anordnen.

Berlin, den 21. Oktober 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Verordnung wegen Errichtung einer Behörde am Kaiser Wilhelm-Kanal gemäß Artikel 386 Abs. 2 des Vertrags von Versailles. Vom 7. Oktober 1922.

Zur Durchführung des Artikels 386 des Vertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. 1919 S. 687) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Artikel 386 des Vertrags von Versailles vorgesehene Behörde wird mit dem Sitze in Kiel errichtet.

§ 2

Die Behörde setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

§ 3

Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Reichspräsidenten, die Beisitzer und ihre Vertreter vom Reichsverkehrsminister ernannt.

§ 4

Anträge gemäß Artikel 386 Abs. 2 des Vertrags von Versailles sind schriftlich an den Vorsitzenden der Behörde zu richten. In dringenden Fällen können sie auch mündlich angebracht werden.

§ 5

Der Bescheid der Behörde muß mit Gründen versehen sein und ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die zur Abstellung von Beschwerden ihm geboten erscheinenden Schritte ohne Hinzuziehung von Beisitzern unternehmen.

§ 7

Soweit der Vorsitzende und die Beisitzer nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 7. Oktober 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
In Vertretung
Bauer

Dritter Nachtrag zum Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922.
Vom 26. Oktober 1922.

Auf Grund des § 8 des Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 22. Juli 1922 in der Fassung des Erlasses des Reichspräsidenten vom 23. September 1922 (Reichsgesetzbl. II Nr. 26) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, daß zu den nach diesem Tarife sich ergebenden Sätzen mit Wirkung vom 1. November 1922 ein Zuschlag von 300 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ein Zuschlag von 400 vom Hundert erhoben wird.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Zweiten Nachtrags vom 14. September 1922 am 1. November 1922 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 15. Oktober 1922.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der mit „Ammoncahücit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Ammoncahücit und Germanit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben oder mit Zusätzen wie Kohlen-, Wetter-, Gesteins- (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 10 vom Hundert Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Kaliumperchlorat oder Mischungen davon, höchstens 18 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, ferner von Pflanzenmehlen, Kohle und höchstens 2 vom Hundert Ruß, höchstens 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von Alkalichloriden oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchloratzit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Ammon-Praeposit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, höchstens 20 vom Hundert aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 2,5 vom Hundert Aluminium, sowie mit einem geringen Zusatz von Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper —).

Der Eingang des mit „Westlignosit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Westlignosit oder Wetter-Westlignosit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge ..... usw. wie bisher).

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) wird an Stelle des dritten Satzes „Die Behälter dürfen ..... haben" gesetzt:

Die Behälter dürfen, sofern es sich um Holzfässer handelt, keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Bei Holzkisten sind verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig.

Berlin, den 15. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 24. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt ergänzt:

Es werden erhöht

in den §§ 16 (2), (4), (5), 17 (4) und 27 (5) die Fahrpreiszuschläge von 3 auf 10 Mark und von 20 auf 60 Mark,

im § 18 (5) der Zuschlag für Übertretung des Rauchverbots von 20 auf 60 Mark,

im § 60 (1a) die Frachtzuschläge von 30 auf 50 Mark, von 9 auf 20 Mark und von 2 auf 3 Mark und

im § 60 (1b) der Frachtzuschlag von 3 auf 20 Mark.

Berlin, den 24. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung über den Beitritt Finnlands zu den zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen und über den Beitritt Polens und der Tschechoslowakei zu dem auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907. Vom 25. Oktober 1922.

Finnland ist den zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 5 ff.) beigetreten. Der Beitritt Finnlands ist mit Wirkung vom 9. Juni 1922 erfolgt.

Polen und die Tschechoslowakei sind dem auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 5) beigetreten. Der Beitritt Polens ist mit Wirkung vom 26. Mai 1922, der Beitritt der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 12. Juni 1922 erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 586) an.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 27. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I Nr. 28) folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. November 1922 ab

a) das 40fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 314fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 588fache der übrigen Sätze des Militärtarifs

erhoben

II

Mit Gültigkeit vom 1. November 1922 wird im letzten Satze des ersten Absatzes der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs der Mindestbetrag der Frachtgebühren von „32 Mark" in „48 Mark" geändert.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag der Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Der Bezug des Reichsgesetzblatts durch älterer Jahrgänge und einzelne Nummern vermittelt die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamt bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

777

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1922 | Nr. 31

Inhalt: Bekanntmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. S. 777. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 777. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 777. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 778. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung S. 778. — Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken S. 778. — Bekanntmachung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. S. 779. — Berichtigung. S. 780.

Bekanntmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 23. Oktober 1922.

Die Tschechoslowakische Republik tritt mit Wirkung vom 7. November 1922 dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Reichsgesetzbl. 1892 S. 793 ff.) bei. Die dadurch erforderlich werdende Ergänzung der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, ist durch das Reichs-Verkehrs-Blatt Abt. A (S. 391) bekannt gegeben worden.

Berlin, den 23. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 28. Oktober 1922.

Der deutsch-französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 29. September 1922 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1920 S. 525, 1921 S. 160, 509, 1262 und 1369) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt:

1° Le dernier alinéa de l'article 9 du Règlement de Procédure sera remplacé par le texte suivant:

« En cas d'annexes volumineuses, le Président peut dispenser d'en fournir copie, sauf décision du Tribunal sur opposition de la partie adverse. »

2° Il sera ajouté au premier alinéa de l'article 84 du Règlement de Procédure l'addition suivante:

« 5° Les jurisconsultes membres des Commissions ou Comités des Ministères ou des Grandes Administrations publiques ou ayant, à titre personnel, la qualité de Conseil de ces Ministères ou Administrations. »

Übersetzung:

1. Der letzte Absatz des Artikels 9 der Prozeßordnung wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„Bei umfangreichen Anlagen kann der Präsident von der Beibringung von Abschriften entbinden, vorbehaltlich der auf Einspruch der Gegenpartei ergehenden Entscheidung des Gerichtshofs."

2. Der erste Absatz des Artikels 84 der Prozeßordnung erhält folgenden Zusatz:

„5. Rechtskundige, die Kommissionen oder Ausschüssen der Ministerien oder der großen öffentlichen Verwaltungen angehören oder für ihre Person die Eigenschaft von Beiräten dieser Ministerien oder Verwaltungen besitzen."

Berlin, den 28. Oktober 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Haniel

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisen-

bahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

Im § 54 (2) B Ziffer 1 wird hinter den Worten „Papiere mit Geldwert," eingeschaltet:

„auch amtliche Wertzeichen,"

außerdem wird der letzte Satz daselbst „Als Papiere mit Geldwert sind nicht zu behandeln: Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Wertzeichen" gestrichen.

Berlin, den 29. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. November 1922.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

1. Im § 63 wird als neuer Abs. 7a eingefügt:

(7a) Wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfs die Beladefristen und die lagerzinsfreie Zeit abzukürzen, das Wagenstandgeld und das Lagergeld sowie die Gebühr für die Abbestellung von Wagen zu erhöhen. Auch können die erleichternden Bestimmungen über die Berechnung des Wagenstandgeldes im Abs. (6) außer Kraft gesetzt werden. Hierfür gelten sinngemäß die Vorschriften im § 75 Abs. (4) über Festsetzung, Genehmigung und Veröffentlichung von Zuschlagsfristen für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.

§ 80 (8) wird gefaßt:

(8) Wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfs die Entladefristen und die lagerzinsfreie Zeit abzukürzen sowie das Wagenstandgeld und das Lagergeld zu erhöhen. Auch können die erleichternden Bestimmungen über die Berechnung des Wagenstandgeldes im Abs. (6) außer Kraft gesetzt werden. Hiefür gelten ..... usw. wie bisher.

Berlin, den 3. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. November 1922.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Hinter dem mit „Förder Sicherheitssprengstoff II" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Wetter-Fördit A (Gemenge von 75 vom Hundert Ammonsalpeter, 4 vom Hundert Nitroglyzerin, Holzmehl, Kohle und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

1. Gruppe b) α)

In dem mit „Hexanitrodiphenylamin" beginnenden Absatz wird am Schlusse angefügt:

ferner auch Gemenge von 60 bis 90 vom Hundert Hexanitrodiphenylamin, wovon bis zu 40 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Pikrinsäure ersetzt sein dürfen, 10 bis 40 vom Hundert Dinitro- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Trinitrotoluol $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Trinitronaphtalin, auch mit Pflanzenmehl (Hexamit, auch mit angehängten Zahlen I, II, III usw.).

Berlin, den 6. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 9. November 1922.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren in Warenzeichensachen sind in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Für die Anträge auf internationale Registrierung von Warenzeichen wird in dem Reichspatentamt eine besondere Stelle errichtet, welche die Bezeichnung „Markenstelle" führt. Die Leitung dieser Stelle liegt einem von dem Präsidenten bezeichneten Mitglied ob.

Die Markenstelle bearbeitet auch die sonstigen auf die internationale Markenregistrierung bezüglichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gesetzlich begründet ist.

Rechtsmittel gegen Bescheide der Markenstelle finden nicht statt. Über Beschwerden befindet der Präsident.

§ 3

Wer bei dem Reichspatentamt die internationale Registrierung seines Zeichens beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß die internationale Abgabe (Artikel 8 des Abkommens) an das Internationale Büro in Bern abgeführt ist. Die Zahlung dieser Abgabe an die Kasse des Reichspatentamts ist unwirksam.

Die Reichsgebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist mit dem Antrag zu entrichten. Ist jedoch das Warenzeichen bei Einreichung des Antrags noch nicht in der Rolle eingetragen, so wird die Gebühr erst mit der Eintragung fällig.

§ 4

Tag und Nummer der internationalen Registrierung sind in der Zeichenrolle zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 5

Wird die Erneuerung der internationalen Registrierung bei dem Reichspatentamt beantragt, so ist die Reichsgebühr erneut zu zahlen. Die erneute Entrichtung der internationalen Abgabe ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Der Verzicht des Berechtigten auf den internationalen Schutz in einem oder in mehreren der Verbandsländer wird in die Zeichenrolle nicht eingetragen.

§ 7

Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei angegebenen Waren zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet und eingetragen worden wäre. Die Wirkung tritt für die vor dem 1. Dezember 1922 international registrierten Marken mit dem Tage der Sammelanzeige (Artikel 11 des Abkommens), frühestens aber mit dem genannten Kalendertage, für die später registrierten Marken mit dem Tage der Registrierung ein. Die Wirkung entfällt und gilt als niemals eingetreten, wenn und soweit der Marke der Warenzeichenschutz versagt wird.

In die Zeichenrolle werden die Marken nicht eingetragen.

§ 8

Der durch die Vermittelung des Internationalen Büros erworbene Warenzeichenschutz kann weiterhin nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Es kann jedoch, wenn ein Vertreter nicht bestellt ist, bei der Prüfung der Marke (§ 3 des Gesetzes) eine Erklärung, durch die das gegen die Gewährung des Zeichenschutzes erhobene Bedenken entkräftet wird, zugelassen werden.

Die Gewährung des Schutzes soll nicht deswegen beanstandet werden, weil die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs fehlt.

§ 9

Die im Artikel 9b Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber bei dem Reichspatentamt angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

§ 10

Werden die Vorschriften im § 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 (Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1922, Reichsgesetzbl. II S. 619) und im § 9 Abs. 1, 3, 4, 5 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) gegen eine international registrierte ausländische Marke in Anwendung gebracht, so tritt an die Stelle der Löschung die Entziehung des Schutzes.

Berlin, den 9. November 1922

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Bekanntmachung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 9. November 1922.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1, 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Beitritt des Reichs zu dem genannten Abkommen der Schweizerischen Regierung am 19. Oktober 1922 angezeigt worden ist und mit dem 1. Dezember 1922 wirksam wird.

Berlin, den 9. November 1922.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

Berichtigung

Der nach Artikel VII der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 768) dem § 14 der Verordnung vom 21. April 1910 hinzuzufügende Teil schließt sich an den bisherigen Wortlaut des § 14 ohne Bildung eines neuen Absatzes an.

Berlin, den 31. Oktober 1922.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Müller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

781

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1922	Nr. 32

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. S. 781. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 781.

Gesetz über die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922.

Vom 14. November 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 587) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922, vom 25. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 771) wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird hinter h folgender Zusatz angefügt:

i) vom 1. November 1922 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 49 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1 000 Mark.

§ 2

Der Frauenzuschlag für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 der sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 331) wird vom 1. Oktober 1922 ab auf 1 000 Mark monatlich festgesetzt.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 500 Milliarden Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Berlin, den 14. November 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt

Vom 1. Januar 1923 ab beträgt der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts vierteljährlich für Teil I 500 Mark, für Teil II 550 Mark.

Berlin, den 10. November 1922.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. November 1922)